

Satzung für den Waldorfkindergarten Ottersberg e.V

1. Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Waldorfkindergarten Ottersberg e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ottersberg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Achim eingetragen.

2. Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.
2. Zu seinen Aufgaben gehört ebenfalls die Aus- und Fortbildung von Erziehern und anderen pädagogisch interessierten Menschen sowie die Förderung dieser Bildungsaufgaben.
- 3.a Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch volkspädagogische Bildungs- und Erziehungsarbeit.
- 3.b Der Verein ist Träger von Waldorfkindergärten und kann Träger von sozialen oder pädagogischen Einrichtungen sein.
Die Aufnahme und die Betreuung der Kinder ist in keiner Weise von der Zahlung eines Vereinsbeitrages oder einer Spende abhängig.
Soweit der Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Zweckbetriebe unterhält, werden deren rechtliche und wirtschaftliche Bedingungen durch eigene Ordnungen gesondert geregelt.
4. Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch politische Ziele.
5. Weiterhin verfolgt der Verein die Förderung des Wohlfahrtswesens.
Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Gestellung eines Frühstücks- und eines Mittagstisches für die zu betreuenden Kinder.

3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweiligen gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist stets freiwillig, mit der Betreuung von Kindern in den Zweckbetrieben ist keine Mitgliedschaft im Verein verbunden.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ein Interesse an den Zielen des Vereins hat.
3. Die Mitgliedschaft wird dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt und bedarf dessen schriftlicher Bestätigung.
4. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, Tod, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und wird jeweils zum Ende des Kalendermonats gültig.
Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstands gestrichen werden, wenn das Mitglied für den Verein nicht mehr erreichbar ist. Über einen Ausschluss beschließt der Vorstand und das Kindergartenkollegium einstimmig ohne Angabe von Gründen nach vorheriger Anhörung der Betroffenen.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Das Kindergartenkollegium.

1. Die Mitgliederversammlung

- 1.1 Nach Ablauf des Geschäftsjahres wird baldmöglichst eine ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- 1.2 Aus wichtigem Anlass kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dies muss außerdem geschehen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich die Einberufung verlangt.
- 1.3 Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung wird spätestens zwei Wochen vor dem Termin versandt. Anträge, welche auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand zuzuleiten. Über die Zulassung weiterer Anträge in Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
- 1.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes. Beschlüsse erfolgen, sofern in der Satzung nichts anderes vorgesehen, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 1.5 Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied und dem jeweiligen Versammlungsleiter der Sitzung zu unterzeichnen.
- 1.6 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben, über die sie mit einfacher Stimmenmehrheit Beschlüsse fasst:
 - Entgegennahme des Kollegiumsberichtes und des Vorstandsberichtes,
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Wahl eines oder mehrerer Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.Eine schriftliche Abstimmung erfolgt dann, wenn eines der Mitglieder dies wünscht.
- 1.7 Änderungen der Vereinssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

2. Der Vorstand

2.1 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 3 Personen, die nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Er gibt sich seine Geschäftsordnung und Aufgabenverteilung selbst. Jeweils zwei Mitglieder vertreten gemeinsam den Verein nach außen (26 BGB).

- 2.1.1 Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Wahrnehmung aller rechtlichen und wirtschaftlichen Belange des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer berufen und anstellen und mit entsprechenden Vollmachten ausstatten.
- 2.1.2 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils 3 Jahre, wobei in jedem Jahr ein Mitglied zur Wahl steht.
- 2.1.3 Scheidet während der Amtsdauer des Vorstandes eines seiner Mitglieder aus, so kann der Vorstand an dessen Stelle ein neues Mitglied berufen, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung an die Stelle des Ausscheidenden tritt.

2.2 Der erweiterte Vorstand

Weitere Vorstandsmitglieder können nach Bedarf von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt werden.

2.3 Vorstand und Kindergartenkollegium

Dem Vorstand sind die Gruppenleiter/innen des Kindergartenkollegiums beratend zugeordnet.

3. Das Kindergartenkollegium

- 3.1 Das Kindergartenkollegium gestaltet das Leben des Kindergartens auf den menschenkundlichen Grundlagen der Erziehungskunst Rudolf Steiners (Waldorfpädagogik).
- 3.2 Das Kindergartenkollegium trägt und verantwortet die pädagogische Arbeit. Es gibt sich seine Ordnung.
- 3.3 Der Vorstand entscheidet in Personalfragen auf Vorschlag des Kindergartenkollegiums. Der Mitarbeiter erhält einen schriftlichen Mitarbeiter- oder Angestelltenvertrag.

6. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Freie Rudolf-Steiner-Schule Ottersberg und an die Internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten Stuttgart, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

7. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

8. Schlussbestimmung

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Behörde verlangt werden, selbstständig vorzunehmen. Er gibt die Änderungen den Mitgliedern alsbald zur Kenntnis.